

<https://intern.hde.de/themeninhalte/steuern/907-publikationen/12572-corona-hilfen-sind-steuerpflichtige-betriebseinnahmen>



Corona-Hilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

14. Juli 2020

Einzelhändler, die eine entsprechende Unterstützung in Anspruch genommen haben, sollten ihren Steuerberater informieren, damit die Zahlungen als Betriebseinnahmen in der Steuererklärung berücksichtigt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 10. Juli den [Referentenentwurf zur Änderung der Mitteilungsverordnung](#) vorgestellt. Ziel ist es die Besteuerung der gewährten Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen sicherzustellen.

Behörden und andere öffentliche Stellen der Länder, die

1. Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
2. Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
3. andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise

als Subvention bewilligt haben, müssen den Finanzbehörden die von ihnen gewährten Leistungen mitteilen.

Mitgeteilt werden 1. die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung, 2. der Tag, an dem die Zahlung bewilligt wurde, 3. der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung, 4. die vom Zahlungsempfänger der mitteilungspflichtigen Stelle mitgeteilten steuerlichen Ordnungsbegriffe und 5. die Bankverbindung des Zahlungsempfängers. Weiterhin muss der Subventionsempfänger der subventionsgewährenden Behörde seine Identifikationsmerkmal nach §§ 139b, 139c der Abgabenordnung oder seine Steuernummer mitteilen. Einzelhändler, die eine entsprechende Unterstützung in Anspruch genommen haben, sollten ihren Steuerberater informieren, damit die Zahlungen als Betriebseinnahmen in der Steuererklärung berücksichtigt werden.
